

Satzung VWS

Verein der geprüften Weinfachberater und Sommelier e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28. Januar 2019 in Koblenz

Vorwort

Für den Verein der geprüften Weinfachberater und Sommelier e.V. war bisher maßgeblich die Satzung vom 24. Januar 2016. Der Verein der geprüften Weinfachberater und Sommelier e.V. hebt diese bisherige Satzung hiermit und mit sofortiger Wirkung ersatzlos auf und gibt sich nachfolgende neue Satzung, die heute in Kraft tritt:

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen Verein der geprüften Weinfachberater und Sommeliers (nachfolgend „VWS“). Er ist eine Vereinigung von Alumni der Deutschen Wein- und Sommelierschule.

2.

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Koblenz zur Vereinsregister Nummer VR 21462 eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

3.

Sitz des Vereins ist: Gastronomisches Bildungszentrum Koblenz e.v., Hohenfelder Straße 12, 56068 Koblenz.

4.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- Die bestehenden Kontakte und Verbindungen der geprüften Weinfachberater und Sommeliers untereinander zu pflegen
- Die Standes- und Berufsbildung zu unterstützen

- Den Erfahrungsaustausch untereinander zu fördern und zu intensivieren
- Spezielle Bildungsangebote für die Vereinsmitglieder anzubieten
- Das berufliche Fortkommen der Absolventen zu fördern
- Treffen in unregelmäßigen Abständen zu bestimmten Themen zu organisieren
- Mit der Deutschen Wein- und Sommelierschule (nachfolgend „DWS“), einem Kompetenzzentrum des Gastronomischen Bildungszentrum Koblenz e.V., zusammen zu arbeiten
- In unregelmäßigen Abständen einen Newsletter über aktuelle Themen an die Mitglieder zu versenden
- Der VWS pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen der Weinwirtschaft an.
- Der VWS pflegt eine Kooperation mit der Sommelier-Union Deutschland e.V..

§ 3. Mitgliedschaft

1.

Ordentliches Mitglied des Vereins können werden:

- a) IHK geprüfte Weinfachberater im Handel
- b) IHK geprüfte Sommeliers Fachrichtung Gastronomie und Handel

2.

Fördernde Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Personen, die nachweislich die VWS oder die DWS ideell unterstützen,
- b) Personen, die ehrenhalber berufen werden,
- c) Juristische oder natürliche Personen, die die Ideen der VWS als Sponsor unterstützen möchten.

3.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten. Dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist als Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen IHK-Prüfung das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung beizufügen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

5.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

6.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

7.

Gegen

- die Ablehnung der Aufnahme und

- den Ausschluss aus dem Verein

kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verein hat aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung einer Aufnahme mitzuteilen. Der Ausschluss aus dem Verein ist demgegenüber schriftlich zu begründen.

8.

Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

9.

Die Mitglieder erhalten über die DWS die Möglichkeit, an speziellen Seminaren teilzunehmen.

10.

Die Mitglieder können sich über das vereinseigene Internetportal informieren.

11.

Die Mitglieder werden regelmäßig über die Aktionen des VWS informiert.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Veränderungen der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Das nähere bestimmt die Beitragsordnung.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vereinsvorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, sowie als geborenes Mitglied der Leiter der DWS bzw. ein benannter Stellvertreter.

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

4.

Zum Vorstand wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

5.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung (max. Obergrenze 720€/jährlich) für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung des Jahresberichtes,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

- g) Als Multiplikatoren für die Zusammenarbeit mit der DWS dienen,
- h) Aufbau und Pflege von Partnerschaften,
- i) Werbung von engagierten Mitgliedern,
- j) Medienarbeit, um den VWS bekannter zu machen,
- k) Sponsoren akquirieren.

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

1.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege (auch per E-Mail). Vorstandssitzungen erfolgen entweder real oder im Einvernehmen aller Mitglieder des Vorstandes virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder des Vorstandes mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

2.

Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, unter Mitteilung einer Tagesordnung. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

3.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll ist von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

5.

Sollte ein Vorstandsbeschluss in Textform gefasst werden, so ist dieser nur dann wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9. Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt ausschließlich ordentliche Mitglieder.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,

- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge im Sinne von vorstehend §4
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
- h) Entlastung des Vorstandes,
- i) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

3.

Alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt wird.

4.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, oder dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

3.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

4.

Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

5.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

6.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom zuständigen Finanzamt vorgeschrieben werden, bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der auf die Beschlussfassung folgenden Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12. Kassenführung

1.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

2.

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13. Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation

..... Datum

Ort